



Gemeindeverwaltung und Infozentrum, Bahnhofstraße 4

Telefon 07393/917383, Telefax 07393/917384,

Internet: www.gemeinde-untermarchtal.de

E-Mail: info@gemeinde-untermarchtal.de

Öffnungszeiten : Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Montag, Dienstag und Donnerstag 13.30 bis 17.00 Uhr

Mittwochnachmittag GESCHLOSSEN !

18. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 im Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt aufgrund von Gefahr im Verzug nach §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 1, Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW) und der §§ 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Regelung für private Veranstaltungen

Abweichend von § 9, § 10 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gilt für Privatveranstaltungen folgendes:

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in Räumen, die nach ihrer Bestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht. Die verfügte Grenze von 25 Teilnehmenden gilt unabhängig vom Alter oder Verwandtschaftsgrad der Personen.

Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, d. h. solche, die sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten (insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern sowie Nachveranstaltungen zu Beerdigungen).

Unter Räume, die nach ihrer Bestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, sind öffentliche, angemietete oder sonst zur Verfügung gestellten Räume (beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime, Gemeindehäuser, öffentliche Plätze und Grünanlagen) zu verstehen.

-2-

2. Für private Feiern und Zusammenkünfte in privaten Räumen gilt, dass die Anzahl der Teilnehmer auf maximal 15 Personen begrenzt ist.

Private Räume sind die eigene Wohnung, andere eigene geschlossene Räumlichkeiten oder eigene oder privat zur Verfügung gestellte Flächen.

3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 und 2 können von den Ortspolizeibehörden aus wichtigem Grund im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt.

II. Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltung) angedroht.

III. Hinweise

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Weitergehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden, §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis empfiehlt darüber hinaus alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Baden-Württemberg (VwVfG BW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. November 2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

-3-

Begründung

1. Sachverhalt

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz ab 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Alb-Donau-Kreis sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2-Neuinfektionen im Alb-Donau-Kreis bei 35,2 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner liegt (Stand: 15.10.2020).

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen im Alb-Donau-Kreis ist insbesondere der Umstand, dass die rasant steigenden Fallzahlen sowohl im Stadtgebiet Ulm als auch im Alb-Donau-Kreis nur zu einem geringen Teil auf einzelne eingrenzbar lokale Ausbruchs- und Clustergeschehen, etwa in Alten- oder Pflegeheimen, Schulen oder sonstigen Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen sind. Vielmehr verteilen sie sich flächig über das gesamte Gebiet. Neuinfektionen durch Reiserückkehrer treten derzeit in den Hintergrund. Das Gesundheitsamt des Alb-Donau-Kreises stellt im Rahmen der täglichen Ermittlungen fest, dass nach den Reiserückkehrern nun ein großer Teil der Neuinfektionen auf Fälle im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie mit Treffen von größeren Personengruppen im öffentlichen Raum zurückzuführen ist. Dieses epidemiologische Verteilungsbild lässt sich nach der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn es nicht möglich ist die Abstandsregelung einzuhalten und Händehygiene) zurückführen. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer

Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft

-4-

einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis im Wege der Eilzuständigkeit für die kreisangehörigen Gemeinden erlassen. Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus im Alb-Donau-Kreis ist Eile geboten. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden. Durch die Zuständigkeit von 55 Ortpolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Alb-Donau-Kreis und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Zudem handelt es sich bei den Ortpolizeibehörden oftmals um sehr kleine Gebietskörperschaften. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortpolizeibehörden getroffen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung

wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Landkreis Alb-Donau-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Alb-Donau-Kreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ist überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei SARS-CoV-2 Erkrankungen besteht die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

-5-

c) Rechtmäßigkeit der Anordnungen

Die Regelungen in der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind (BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

(1) Zweck der Anordnungen

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und von der bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel

gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

(2) Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen in der Ziffer I. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

-6-

Die Maßnahmen der Ziffer I. sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Um eine Verlagerung von größeren Menschenansammlungen in privat genutzte Räume und auf privat genutzte Grundstücke zu verhindern, sind auch Regelungen für den privaten Bereich erforderlich. Auch diese sind geeignet, eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden, indem die Kontakte über den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinaus reduziert werden.

Private Veranstaltungen sind typischerweise in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer angelegt (OVG Lüneburg, Beschluss v. 14.08.2020 - 13 MN 283/20). Insbesondere private Feiern, wie Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten, zeichnen sich durch eine Stimmung der Geselligkeit, Ausgelassenheit und Herzlichkeit aus und sind damit auf physischen Kontakt ausgerichtet. Beim Feiern kommt es typischerweise zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen zahlreicheren Personen als bei anderen Anlässen. Dazu ist die Verweildauer bei Veranstaltungen typischerweise relativ hoch. Insofern begründen Privatveranstaltungen mit einem geschlossenen Teilnehmerkreis aufgrund des persönlichen Zuschnitts der Veranstaltung sowie der daraus folgenden inneren Verbundenheit der Teilnehmer und deren Durchmischung ein spezifisch hohes Infektionsrisiko (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 16.07.2020 – 20 NE 20.1500). Die Teilnehmerbegrenzung geschlossener Veranstaltungen ist durch die Reduktion physischer Kontakte und folglich auch des

damit verbundenen Infektionsrisikos geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern und eine Ausbreitung des Virus zu verzögern.

(3) Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen in der Ziffer I. sind erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen während der Veranstaltung zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hängen hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch eine Abhängigmachung der Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche ist nicht gleich geeignet. Denn es ist unrealistisch, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Es sind nämlich bei privaten Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an SARS-CoV-2 erkrankten Person hatten,

-7-

ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG

sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, die es zu schützen gilt. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Veranstaltungen nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Feierlichkeiten mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung auf einen relativ kurzen Zeitraum von vierzehn Tagen befristet bzw. gilt nur solange, solange die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Alb-Donau-Kreis den Werte von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern überschreitet.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen der Teilnehmer betrifft auch Gastronomiebetriebe jeglicher Art und Anbieter von Räumlichkeiten. Ein Eingriff in die Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Der gastronomische Betrieb bzw. Verkauf der Waren bleibt im Grundsatz unberührt. Zudem ist es den jeweiligen Betreibern gestattet, beispielsweise statt einer größeren Gruppe nunmehr mehrere kleiner Gruppen unter Einhaltung der sich aus der CoronaVO im Übrigen ergebenden Vorgaben zu bewirten, so dass etwaige wirtschaftliche Einbußen gering ausfallen dürften. Ebenso können Veranstaltungen weiterhin mit einer geringeren Personenanzahl durchgeführt werden.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der gemeinsam verbindende Zweck der Zusammenkünfte ist auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sind von der Beschränkung der Teilnehmerzahl explizit ausgenommen.

-8-

Die Teilnehmerbegrenzung unter Ziffer I. führt schließlich nicht zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung. Die Unterscheidung zwischen einer geschlossenen Veranstaltung in öffentlichen bzw. gemieteten Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen bzw. extra angemieteten Räumlichkeiten (beispielsweise in Restaurants, Eventlocations, Vereinsheimen oder Gemeindehäusern) typischerweise größer sind, als die Privaträume. Diese räumlichen Kapazitäten sind infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigen eine differenzierte Obergrenze bezüglich der Teilnehmenden. Gegenüber professionellen Veranstaltern – bei welchen ein Ansprechpartner typischerweise die Aufsichtspflicht ausübt – besteht namentlich bei Veranstaltungen auf dem privaten Sektor ein gesteigertes Bedürfnis für weitergehende Steuerungsmaßnahmen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Diese Anordnung ist, soweit sie auf das IfSG gestützt ist, gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Die Notbekanntmachung ist zwingend erforderlich, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jede Verzögerung ein weiteres Verbreitungsrisiko darstellt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst bis zum Ablauf des 01. November 2020 befristet, wobei sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei:

| Für das Gebiet der Stadt/ Gemeinde | Bei der Stadtverwaltung/ Gemeindeverwaltung | | |
|------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| Allmendingen | Allmendingen | Hauptstraße 16 | 89604 Allmendingen |
| Altheim | Altheim | Hauptstraße 15 | 89605 Altheim |
| Altheim (Alb) | Altheim (Alb) | Schmiedgasse 15 | 89174 Altheim (Alb) |
| Amstetten | Amstetten | Lonetalstraße 19 | 73340 Amstetten |
| Asselfingen | Asselfingen | Lindenstraße 6 | 89176 Asselfingen |
| Ballendorf | Ballendorf | Mehrstetter Straße 13 | 89177 Ballendorf |
| Balzheim | Balzheim | Am Dorfplatz 8 | 88481 Balzheim |
| Beimerstetten | Beimerstetten | Kirchgasse 1 | 89179 Beimerstetten |
| Berghülen | Berghülen | Hauptstraße 2 | 89180 Berghülen |
| Bernstadt | Bernstadt | Schmiedgasse 5 | 89182 Bernstadt |
| Blaubeuren | Blaubeuren | Karlstraße 2 | 89143 Blaubeuren |
| Blaustein | Blaustein | Marktplatz 2 | 89134 Blaustein |
| Börslingen | Börslingen | Hauptstraße 25 | 89177 Börslingen |
| Breitingen | Breitingen | Neenstetter Straße 17 | 89183 Breitingen |

| | | | |
|----------------|----------------|---------------------|----------------------|
| Dietenheim | Dietenheim | Königstraße 63 | 89165 Dietenheim |
| Dornstadt | Dornstadt | Kirchplatz 2 | 89160 Dornstadt |
| Ehingen | Ehingen | Marktplatz 1 | 89584 Ehingen |
| Emeringen | Emeringen | Lederstraße 2 | 88499 Emeringen |
| Emerkingen | Emerkingen | Schloßstraße 23 | 89607 Emerkingen |
| Erbach | Erbach | Erlenbachstraße 50 | 89155 Erbach |
| Griesingen | Griesingen | Alte Landstraße 51 | 89608 Griesingen |
| Grundsheim | Grundsheim | Kirchweg 1 | 89613 Grundsheim |
| Hausen a. B. | Hausen a. B. | Unterdorfstraße 7 | 89597 Hausen a. B. |
| Heroldstatt | Heroldstatt | Am Berg 1 | 72535 Heroldstatt |
| Holzkirch | Holzkirch | Hauptstraße 8 | 89183 Holzkirch |
| Hüttisheim | Hüttisheim | Hauptstraße 33 | 89185 Hüttisheim |
| Illerkirchberg | Illerkirchberg | Hauptstraße 49 | 89171 Illerkirchberg |
| Illerrieden | Illerrieden | Wochenauer Straße 1 | 89186 Illerrieden |
| Laichingen | Laichingen | Bahnhofstraße 26 | 89150 Laichingen |
| Langenau | Langenau | Marktplatz 1 | 89129 Langenau |
| Lauterach | Lauterach | Lautertalstraße 16 | 89584 Lauterach |
| Lonsee | Lonsee | Hindenburgstraße 16 | 89173 Lonsee |
| Merklingen | Merklingen | Hauptstraße 31 | 89188 Merkingen |
| Munderkingen | Munderkingen | Marktstraße 1 | 89587 Munderkingen |
| Neenstetten | Neenstetten | Dorfplatz 1 | 89189 Neenstetten |
| Nellingen | Nellingen | Schulplatz 17 | 89191 Nellingen |
| Nerenstetten | Nerenstetten | Schulstraße 8 | 89129 Nerenstetten |
| Oberdischingen | Oberdischingen | Schlossplatz 9 | 89610 Oberdischingen |
| Obermarchtal | Obermarchtal | Hauptstraße 21 | 89611 Obermarchtal |
| Oberstadion | Oberstadion | Kirchplatz 29 | 89613 Oberstadion |
| Öllingen | Öllingen | Hauptstraße 42 | 89129 Öllingen |
| Öpfingen | Öpfingen | Schlosshofstraße 10 | 89614 Öpfingen |
| Rammingen | Rammingen | Rathausgasse 7 | 89192 Rammingen |
| Rechtenstein | Rechtenstein | Braunselweg 2 | 89611 Rechtenstein |
| Rottenacker | Rottenacker | Bühlstraße 7 | 89616 Rottenacker |
| Schelklingen | Schelklingen | Marktstraße 15 | 89601 Schelklingen |
| Schnürpflingen | Schnürpflingen | Hauptstraße 17 | 89194 Schnürpflingen |
| Setzingen | Setzingen | Kirchstraße 4 | 89129 Setzingen |
| Staig | Staig | Raiffeisenstraße 7 | 89195 Staig |
| Untermarchtal | Untermarchtal | Bahnhofstraße 4 | 89617 Untermarchtal |
| Unterstadion | Unterstadion | Kirchstraße 3 | 89619 Unterstadion |
| Unterwachingen | Unterwachingen | Kirchstraße 2 | 89597 Unterwachingen |
| Weidenstetten | Weidenstetten | Dorfplatz 1 | 89197 Weidenstetten |
| Westerheim | Westerheim | Kirchenplatz 16 | 72589 Westerheim |

| | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------------|
| Westerstetten | Westerstetten | Kirchstraße 3 | 89198 Westerstetten |
|---------------|---------------|---------------|---------------------|

Ulm, den 16. Oktober 2020

gez.

Heiner Scheffold

Landrat